



Leihvertrag für Vermietung

Zwischen

Swiss Car Group AG

Stapfelberg 9,

4051 Basel

(nachstehend «Vermieter» genannt)

und Mieter

Vorname _____

Name _____

Adresse _____

E-Mail _____

PLZ/Ort _____

Tel. _____

Mietdauer _____

Mietpreis _____

(der Mietpreis / Endpreis kann höher ausfallen, als der oben aufgeführte Preis (z.B: durch Verlängerung der Mietdauer, Verunreinigung, Schäden, Bussen, etc..))

Der Mieter hat folgendes Fahrzeug VON dem Vermieter in einwandfreiem Zustand übernommen:

Fahrzeug

Marke _____

Typ _____

Kontrollschild _____

Km _____

Abfahrt

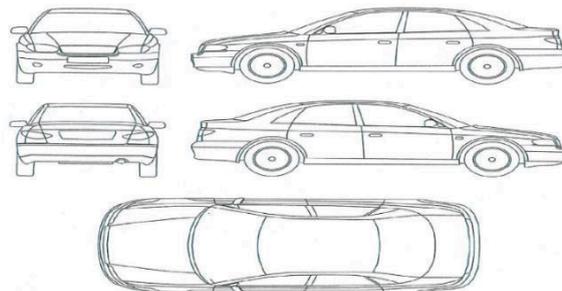
Datum _____

Zeit _____

Ankunft

Datum _____

Zeit _____



Bemerkungen

Unterschriften

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages, bestätige ich die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vermieter erhalten und gelesen zu haben, sowie diese zu akzeptieren.

Rümlang, Datum _____

Vermieter / Swiss Car Group AG

Der Mieter

----- 

----- 

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Voraussetzungen

Mindestalter: 18 Jahre

Kategorie: B

Reservationen

Reservationen sind per E-Mail sowie auch telefonisch möglich. Auf Wunsch des Mieters können die Reservationen per E-Mail bestätigt werden. Reservationen, welche nicht eingehalten werden können, müssen bis spätestens 48 Stunden vor Beginn der Mietzeit annulliert werden. Ansonsten ist der gesamte Mietpreis geschuldet. Dies gilt auch bei Nichtbenutzung.

Haftungsausschlüsse

Die Vermieter übernimmt keinerlei Haftung bei Bussen, Missachtung des Strassenverkehrsgesetzes oder anderen Verkehrsdelikten. Der Vermieter haftet gegenüber dem Mieter nicht für Umtriebe und Ausfälle jeglicher Art. Die Vermieter ist verpflichtet Fahrerauskunft gegenüber Behörden zu geben.

Schadensfälle

Der Mieter verpflichtet sich Unfälle und Schadensfälle jeglicher Art unverzüglich dem Vermieter zu melden. Bei Unfällen ist der Mieter verpflichtet einen Polizeirapport erstellen zu lassen.

Vorbehalte/Ausschlüsse

Die Vermieter behält sich das Recht vor, die Mietfahrzeuge bei schlechtem Wetter nicht auszuhändigen. Für bestehende Reservationen werden mit dem Mieter neue Termine vereinbart. Beidseitig entstehen keine Mehrkosten.

Ausland

Das Mietfahrzeug darf nur in der Schweiz gefahren werden. Allfällige Ausnahmen können durch den Vermieter bewilligt werden und Bestätigungen müssen vorgängig schriftlich eingeholt werden.

Versicherung

Die Haftpflicht-, Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung ist im Mietpreis enthalten. Der Selbstbehalt beträgt, bei:

- Haftpflicht: CHF 1'000.--;
- Teilkasko CHF 0.--;
- Vollkasko CHF 2'000.--

Zusätzlich behält sich die Vermieter einen Schadensanspruch von CHF 15'000.-- für die ganzen Umtriebe und Mietausfälle offen.

Schäden bis zu den oben genannten Summen, gehen immer zu Lasten des Mieters. Nicht versichert sind:

Schäden am Fahrzeug, an Felgen und Pneus, Motor und Getriebeschäden sowie auch mechanische und elektronische Schäden etc., welche durch nicht ordnungsgemässes Fahren entstanden sind (deaktivieren ESP). Für Unfälle bzw. Schäden, welche durch Grobfahrlässigkeit wie Regen, Schneefall, Eisglätte, Hagel, zu nahes Auffahren etc. verursacht werden, haftet der Mieter. Alkohol trinken vor oder während der Mietzeit ist verboten. Schäden infolge Trunkenheit am Steuer (0.5 Promille sowie 0.0 Promille bei Neulenkern) sind nicht versichert und werden komplett vom Mieter übernommen. Die Kosten werden verrechnet, und sind sofort zu begleichen.

Inkasso

Kosten bei Zahlungsverzug: Bearbeitungsgebühr (frühestens ab Tag 70 nach Rechnungsdatum, bei Übergabe an Inkassodienstleister) abhängig von der Forderungshöhe, Maximalbetrag in CHF: 50 (bis 20); 70 (bis 50); 100 (bis 100); 120 (bis 150); 149 (bis 250); 195 (bis 500); 308 (bis 1'500); 448 (bis 3'000); 1'100 (bis 10'000); 1'510 (bis 20'000); 2'658 (50'000); 6% der Forderung (ab 50'000).

Verbote

Das ESP darf während der kompletten Mietdauer des Fahrzeuges nicht deaktiviert werden. Ebenfalls verboten sind Autorennen, ¼-Meilen-Rennen sowie die Teilnahme an Rennsport-Anlässen. Bei diesen Schadensfällen besteht keine Versicherungsdeckung und die gesamten Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

Rauchen, Essen und Trinken im Auto ist ebenfalls untersagt sowie das Parkieren in Tiefgaragen und engen Parkplätzen.

Verkehrsübertretungen / Gebühren

Der Mieter haftet während der Mietfrist bis zur Rückgabe für alle Verkehrsübertretungen, Mautgebühren und anderer ähnlicher Gebühren.

Die Vermieter teilt den Behörden auf Anfrage die Personendaten des Fahrzeuglenkers bzw. -mieters mit. Die jeweilige Behörde wendet sich dann direkt an den Fahrzeugmieter. Für den entstandenen administrativen Aufwand wird eine feste Bearbeitungsgebühr von CHF 100.-- in Rechnung gestellt.

Übergabe / Rückgabe

Die Übergabe und Rückgabe erfolgen an der Geschäftsstelle von Vermieter. Bei der Übergabe, wie auch bei der Rückgabe des Mietfahrzeugs, wird jeweils ein Zustandsprotokoll erstellt. Allfällige Schäden werden diesem Protokoll vermerkt. Das Mietfahrzeug wird vollgetankt übergeben und ist vor der Rückgabe mit Bleifrei 98 oder V-Power vollzutanken. Die Quittung des Tankbetrages muss mitgebracht werden. Die Vermieter ist berechtigt, allfällige Schäden bis sieben Arbeitstage nach Rückgabe zu beanstanden.

Fehlmanipulationen

Schäden am Mietfahrzeug durch Überdrehen des Motors, Überhitzen der Kupplung durch langes Schleifen, Kavalierstarts, übermässiger Reifenverschleiss sowie jeglicher Art der Fehlmanipulation gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters. Diese Schäden können mittels Testgerät genau nachgewiesen werden und werden in Rechnung gestellt.

Fahren einer Drittperson

Der Mieter kann das Nutzungsrecht aus dem Mietvertrag nur mit Zustimmung des Vermieters auf eine weitere Person übertragen. Drittfahrer sind durch den Mieter bei Vertragsabschluss zu nennen.

Vertragsverletzung

Der Mieter haftet für die Mehrkosten, die aus Missachtung der AGB entstehen. Diese betragen mindestens CHF 1000.--.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht ausschliessliche Schweizer Recht. Als Gerichtsstand wird der Sitz, der Vermieterin vereinbart. Die Vermieterin ist berechtigt, wahlweise am Sitz des Mieters Klage einzureichen."

Rümlang, Datum _____

Vermieter / Swiss Car Group AG

Der Mieter

_____ 

_____ 

Quittung

Zahlungsvariante: _____

Betrag: _____

Zweck: _____

Mieter: _____

Erhalten: _____

Ort/Datum: Rümlang, _____

Vermieter
Stapfelberg 9, 4051 Basel

Vermieter / Swiss Car Group AG

Der Mieter

_____ 

_____ 